

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1948)**

Heft 21

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Zürich, 1. Nov. 1948 Nr. 21  
42. Jahrgang

Herausgegeben vom Schweiz.  
Verband für Taubstummehilfe

Offizielles Organ des Schweiz.  
Gehörlosenbundes (SGB.)

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats • Jahresabonnement Fr. 6.— • Postscheckkonto VIII 11319



Die erste und letzte Seite der Bundesverfassung von 1848. Das Original (die erste Niederschrift) wird in Bern aufbewahrt und ist, wie das Bild zeigt, von Hand geschrieben. Der Druckstock ist uns vom «Genossenschaftlichen Volksblatt» zur Verfügung gestellt worden.